



**STADT HERDECKE**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von  
Stimmscheinen für den Bürgerentscheid am 17. März 2013

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid „Stopp! Keine Umzüge ohne Modellschule“ wird in der Zeit vom **25.02.2013 bis 01.03.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 111, Kirchplatz 3, 58313 Herdecke, bereitgehalten.

Jede(r) Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein(e) Stimmberechtigte(r) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **01.03.2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Herdecke Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.02.2013** eine Benachrichtigung zum Bürgerentscheid. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er/sie das Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen

werden und die bereits einen Stimmschein und Abstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Benachrichtigung.

Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Stimmbezirk** oder durch **Abstimmung per Brief** an dem Bürgerentscheid teilnehmen.

4. Einen Stimmschein und die Abstimmungsunterlagen erhält auf **Antrag**

4.1 ein(e) in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene(r)** Stimmberechtigte(r).

Ein Stimmscheinantrag befindet sich auf der Rückseite der Benachrichtigung.

4.2 ein(e) **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene(r)** Stimmberechtigte(r),

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf

Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis (bis zum **01.03.2013**) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der

Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

c) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist.

5. Stimmscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten vom **25.02.2013** bis zum **15.03.2013, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Herdecke mündlich oder schriftlich (auch E-Mail, Internet oder Fax) beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Eine persönliche Beantragung ist während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro möglich. Ein(e) behinderte(r) Stimmberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Tag des Bürgerentscheides, bis 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein(e) Stimmberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor dem Bürgerentscheid, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. **Nicht eingetragene Stimmberechtigte** können aus den

unter 4.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung des Stimm Scheines noch am **Tag des Bürgerentscheides, bis 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Stimm Schein erhält der/die der Stimmberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der ausstellenden Stelle vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen blauen Stimmumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimm Schein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Stimm Schein und den blauen Stimmumschlag in den roten Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss der/die Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimm Schein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Stimmbriefe werden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Abstimmende die Briefabstimmung ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Abstimmungsunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Herdecke, den 18.02.2013

Die Bürgermeisterin

Dr. Strauss-Köster